

Universität Leipzig

# **Fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Leipzig**

Vom 26. Februar 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat die Universität Leipzig am 21. Februar 2013 folgende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Leipzig erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Verfahren
- § 4 Ausgestaltung und Rechtsfolgen des Teilzeitstudiums
- § 5 Studienberatung
- § 5 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf Grundlage von § 32 Abs. 7 SächsHSFG i.V.m. der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnung Voraussetzungen, Ausgestaltung und Rechtsfolgen des Teilzeitstudiums für Studiengänge an der Universität Leipzig.

## § 2

### Voraussetzungen

- (1) Ein Teilzeitstudium kann aufgenommen werden, wenn
  1. die Studienordnung eines für ein Vollzeitstudium konzipierten Studienganges diese Option vorsieht und
  2. der/die Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu betreiben.  
Wichtige Gründe sind insbesondere
    - Erwerbstätigkeit
    - Schwangerschaft und Mutterschutz
    - Elternzeit
    - Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren über die Elternzeit hinaus
    - Betreuung/Pflege von Angehörigen
    - eine Behinderung, eine schwerwiegende oder chronische Erkrankung
    - Mitwirkung in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerkes
    - Zugehörigkeit zum Bereich des Spitzensports.

Der wichtige Grund ist bei Antragstellung nachzuweisen. Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.

- (2) Ein Doppel- und ein Teilzeitstudium schließen einander aus.

## § 3

### Verfahren

- (1) Das Teilzeitstudium soll schriftlich beim jeweiligen Prüfungsausschuss für das Wintersemester bis zum 15.09. und für das Sommersemester bis zum 15.03. zu beantragt werden. In Härtefällen kann abweichend von Satz 1 der Antrag auch nach diesen Terminen, ggf. auch mit Wirkung für das laufende Semester gestellt und bewilligt werden.
- (2) Die Studierenden informieren das Studentensekretariat, wenn durch den zuständigen Prüfungsausschuss ihrem Antrag auf Aufnahme des Teilzeitstudiums entsprochen wurde. Ausländische Studierende informieren das Akademische Auslandsamt, Studierende in weiterbildenden Stu-

diengängen das Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium.

- (3) Fällt der wichtige Grund für das Teilzeitstudium weg, hat der/die Studierende dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Absatz 2 gilt entsprechend. Bei Wegfall des wichtigen Grundes endet das Teilzeitstudium mit dem Semester, in welchem der Grund weggefallen ist.

## **§ 4**

### **Ausgestaltung und Rechtsfolgen des Teilzeitstudiums**

- (1) Das Teilzeitstudium wird in der Regel für einen Zeitraum von zwei Semestern ab Beginn des Winter- oder Sommersemesters bewilligt. Vor Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes können Verlängerungsanträge gestellt werden. Ist absehbar, dass der/die Studierende für einen längeren Zeitraum aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu betreiben, wird das Teilzeitstudium für diesen längeren Zeitraum bewilligt.
- (2) Ist der/die Studierende in einem modularisierten Studiengang immatrikuliert, kann das Teilzeitstudium mit einem regelmäßigen studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 30 oder 40 Leistungspunkten pro Studienjahr betrieben werden. Die Regelstudienzeit und die Fristen nach § 35 Abs. 3 bis 5 SächsHSFG verlängern sich
1. um zwei Semester pro bewilligtem Studienjahr, wenn 30 Leistungspunkte pro Studienjahr erbracht werden und
  2. um ein Semester pro bewilligtem Studienjahr, wenn 40 Leistungspunkte pro Studienjahr erbracht werden.
- (3) Für Studierende in nichtmodularisierten Studiengängen kann das Studium in der Regel mit einem studentischen Arbeitsaufwand betrieben werden, der der Hälfte oder zwei Dritteln des Arbeitsaufwandes im Vollzeitstudium entspricht. Die Regelstudienzeit und die Fristen nach § 35 Abs. 3 bis 5 SächsHSFG verlängern sich
1. um zwei Semester pro bewilligtem Studienjahr, wenn mit der Hälfte des Arbeitsaufwandes eines Vollzeitstudiums
  2. um ein Semester pro bewilligtem Studienjahr, wenn mit zwei Dritteln des Arbeitsaufwandes eines Vollzeitstudiums
- studiert wird.

- (4) Über den Umfang des Teilzeitstudiums entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Sofern die Belange von Studierenden mit Behinderung von der Entscheidung betroffen sind, erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung. Sofern Belange der Gleichstellung betroffen sind, wird die Entscheidung im Benehmen mit dem Gleichstellungsbeauftragten getroffen.
- (5) Teilzeitstudierende haben an der Universität Leipzig grundsätzlich denselben Status wie Vollzeitstudierende; die Studien- und Prüfungsordnungen gelten für sie in vollem Umfang. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

## **§ 5 Studienberatung**

- (1) Vor der Antragstellung zur Aufnahme eines Teilzeitstudiums sollten sich die Studierenden bei der Zentralen Studienberatung über die allgemeinen Bedingungen eines Teilzeitstudiums informieren. Für ausländische Studierende findet diese Beratung durch das Akademische Auslandsamt statt, für Studierende in weiterbildenden Studiengängen durch das Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium. Zudem wird empfohlen, bei Fragen zur konkreten Studienplanung im Fach und zur Stundenplangestaltung die zuständige Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) In Fragen der Studienfinanzierung sollte vor Antragstellung eine Beratung durch das Studentenwerk, Amt für Ausbildungsförderung, in Anspruch genommen werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Leipzig am 22. Januar 2013 beschlossen. Das Rektorat hat am 21. Februar 2013 sein Benehmen hergestellt.

- (2) Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Februar 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin